FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Immaculata Kaunitz- 33415 Verl-Kaunitz

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Kaunitz hat mit Beschluss vom 25.10.2023 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Überweisung. Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 25.10.2023 nach erteilter kirchenaufsichtund staatsaufsichtlichen Genehmigung und anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.03.2022 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

1	Grabnutzungsgebühren
1.	Reihengrabstätten s .Satzung § 12, Abs. 2a
1.1 1.1.1 1.1.2	Verstorbene unter 5 Jahre (Ruhefrist/Nut- zungsrecht 25 Jahre für Sarg und Urne) Erdbestattung je Grabstelle Urnenbestattung je Grabstelle
2	Wahlgrabstätten s .Satzung § 12, Abs 2b/2c
2.1	Verstorbene ab 5 Jahre (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre für Sarg und Urne)
2.1.1	Erdbestattung je Grabstelle (Gruften)
2.1.2	Urnenbestattung (Nutzungsrecht: 30 Jahre) ie Grabstelle (Gruften)
2.1.2.1	Zusätzliche Urnenbeisetzung im Wahlgrab
2.2	Sonstige Gebühr

Vorhandene Grabeinfassung für Urnen-

2.2.1

Wahlgräber

2.3	(Sonderformen) s. Satzung § 12, Abs. 2d	öglichkeiten
2.3.1 2.3.1.1	"Waldsteinia" Urnenbestattungen (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre Urne) je Grabstelle	2.710,00€
2.3.2 2.3.2.1	"Lignum" Erdbestattungen (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre Sarg) je Grabstelle	2.860,00€
2.3.3.1	"Am Kreuz" Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen- und Erd- bestattungen (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre)	
	Grabstelle	2.660,00 €
	+ Stele (bei Erdbestattung)	1.150,00 €
	+ Grabplatte (Ahornform) (bei Urnenbestattung)	970,00 €
	e Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die	

- des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- Nacherwerbsgebühr: Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.
- Ausgleichsgebühr: Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle /Sonderformen die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 1/30 der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

Ш	Gebü	ihren	für	die	Be	sta	ttung

1.	Verstorbene unter 5 Jahre	375,00 €
2.	Verstorbene ab 5 Jahre	625,00 €
3.	Urnen	275,00 €
4.	Zuschlag für Aushub bei Zweitbelegung eines	
	Wahlgrab	165,00 €
5.	Sicherung eines Grabsteines für Aushub bei	
	Zweitbelegung	75,00 €
6.	Grundwasserabsenkung	200,00€
7.	Zuschlag für Beisetzungen an einem Samstag	250,00 €
	-	

Gebühren für Ausgrabung u. Umbettungen

1.	Umbettung auf dem eigenen Friedhof	
1.1	Verstorbene unter 5 Jahre	625,00 €
1.2	Verstorbene ab 5 Jahre	1.125,00€
1.3	Urnen	450,00 €

Ausgrabung zur Überführung auf einen anderen Friedhof 500.00 € 2.1 Verstorbene unter 5 Jahre 1.000,00€ Verstorbene ab 5 Jahre 22 300.00 € 2.3 Urnen

Conchmiquingsgehühren für Grahmale

v	Generalingungsgebullen für Grasinale	
1.	Für die Aufstellung oder Veränderung eines	
	Denkmals	35,00€
2.	Für zusätzliche Gedenksteine auf derselben	8,00€

d Sonstige

Betra

135,00 €

660,00 €

660 00 € 660.00

60,00 €

Bei vorzeitiger Einebnung von Grabstätten besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

23415 Verl den 01.01.2024

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Kaunita

ges Auris, Pfarrer u. Vorsitzender 1 gez. Hassenewert, 1. stellvertr. KV-Vorsitzender gez. Kipshagen, 2. stellvertr. KV-Vorsitzender

Kirchenaufsichtlich genehmigt, Paderborn, den Erzbischöfliches Generalvikariat

Staatsaufsichtlich genehmigt, Detmold, den 🦸 Bezirksregierung : A CO MUCH